

**Anlage 25**  
Zu § 61 Abs. 1 Satz 5, §§ 70, 75a KWahlO

**Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses**

Wahl des Ober-/Bürgermeisters - Landrats - der Vertretung der Gemeinde - des Kreises .....  
- des Stadtbezirks ..... - der kreisfreien Stadt<sup>1)</sup> .....  
am .....

Lfd. Nr.	Stimmbezirk Wahlbezirk Stadtbezirk Gemeinde Kreis	Wahlberechtigte				Wähler			Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber/Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber-Listenwahlvorschläge <sup>9a)</sup>											
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes <sup>2)</sup>	insgesamt (A <sub>1</sub> + A <sub>2</sub> + A <sub>3</sub> )	im Stimmbezirk	mit Wahlbrief <sup>3)</sup>	insgesamt	Abgegebene Stimmen											
		ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)						ungültig	gültig	1	2	3	4	5	6				
1	Stimmbezirk 1	A <sub>1</sub>	A <sub>2</sub>	A <sub>3</sub>	A	B <sub>1</sub>	B <sub>2</sub>	B	C	D										
2	Stimmbezirk 2																			
3	Stimmbezirk 3																			
4	Stimmbezirk 4																			
usw.	usw.																			
.	Briefwahl <sup>9a)</sup> Wahlbezirk A <sup>9)</sup> insgesamt																			
	Stimmbezirk 1																			
	Stimmbezirk 2																			
	Stimmbezirk 3																			
	usw.																			
	Briefwahl <sup>9a)</sup>																			
	Wahlbezirk B <sup>9)</sup> insgesamt																			
	usw.																			
	Wahlgebiet insgesamt <sup>9)</sup>																			

1) Nichtzutreffendes streichen.  
 2) Nur vom Wahlleiter auszufüllen und dem Wahlscheinantrags gem. § 20 Abs. 7 Satz 1 KWahlO zu entnehmen.  
 3) Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlaustrahlung.  
 4) Die Bewerber, Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind nach der Nummernfolge auf dem Stimmzettel, bei Bezirksvertretungswahlen nach der Nummernfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen.  
 5) Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt; bei verbundenen Wahlen ggf. das Teilergebnis eines Wahlbezirks der Kreiswahl.  
 6) Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl das vom Briefwahlvorstand ermittelte Ergebnis für den Stadtbezirk, bei einer einzelnen Ober-/Bürgermeister- oder Landratswahl das vom Briefwahlvorstand ermittelte Ergebnis.  
 7) Entfällt bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl oder einer einzelnen Ober-/Bürgermeister- oder Landratswahl.  
 8) Bei Bezirksvertretungswahlen: Gesamtergebnis im Stadtbezirk